

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahl- und Stimm Scheinen
für
die Wahl zum Europäischen Parlament
und die
Abstimmung des Bürgerentscheids über Windkraftanlagen
sowie
das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für den
Bürgerentscheid
am
09.06.2024

1. In der Gemeinde Kiedrich wird die Wahl zum Europäischen Parlament und die Abstimmung des Bürgerentscheids über Windkraftanlagen am 09.06.2024 gleichzeitig durchgeführt. Für die verbundenen Wahlen wird ein Wählerverzeichnis und eine Wahlbenachrichtigung sowie gemeinsame Anträge für Wahl- und Stimm Scheine und für jede der verbundenen Wahlen eigene Wahlbriefe und Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und Abstimmung des Bürgerentscheids über Windkraftanlagen für die Wahlbezirke der Gemeinde Kiedrich wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich
Wahlamt – nicht barrierefrei -
Marktstraße 27
65399 Kiedrich

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid hat, sofern jeweils die Wahlberechtigung besteht.

Zur Abstimmung des **Bürgerentscheids über Windkraftanlagen** wahlberechtigt sind auch nichtdeutsche Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Für die **Teilnahme** an dem **Bürgerentscheid** ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde Kiedrich, ihren Wohnsitz haben,
- nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **19.05.2024** bei der Gemeindebehörde zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024**, spätestens am **24.05.2024 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich
Wahlamt – nicht barrierefrei -
Marktstraße 27
65399 Kiedrich

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19.05.2024** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und den Bürgerentscheid, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Mit einem gelben Stimmschein für den Bürgerentscheid ist eine Wahlbeteiligung an dem Bürgerentscheid über Windkraftanlagen in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Kiedrich oder durch Briefwahl möglich.
6. Einen Wahlschein und/oder Stimmschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Stimm Scheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl- bzw. Stimm Schein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahl- bzw. Stimm Schein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahl- bzw. Stimm Scheins noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Stimm Schein für den **Bürgerentscheid** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag

und

- ein gelbes Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahl- bzw. Stimm Scheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahl- bzw. Stimm Scheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl und der gelbe Wahlbrief für den Bürgerentscheid werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kiedrich, 22.04.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kiedrich

gez. Steinmacher
Bürgermeister